



Merkblatt über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Futter)

1. Grundlage

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz Art. 14, die Eidgenössische Gewässerschutzverordnung Art. 22, sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz und gilt als Ergänzung zu den „Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz“ des Bundesamtes für Landwirtschaft.

2. Anmeldetermin für die Anrechnung von NPr-Futter

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPr-Futter neu geltend machen oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen dies bis spätestens Ende August des Vorjahres beim Landwirtschaftsamt anmelden. Mastpouletbetriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3000 Poulets müssen den Nährstoffanfall zwingend mit der Import/Export-Bilanz berechnen.

3. Berechnungsperioden „Lineare Korrektur“ und „Import/Export-Bilanz“

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem 1. März und 31. August liegen, ausser bei der Mastpoulethaltung, bei welcher die Periode ausnahmsweise fix vom 1. Januar 2019 bis mind. 31 Juni 2019 dauert. Die Berechnungen werden im Kalenderjahr des Abschlussdatums in die Suisse-Bilanz eingerechnet. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres fortgesetzt werden. Neueinsteiger können mit den Berechnungen im ersten Jahr am 1. Januar beginnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens über 6 Monate erfolgen, damit die Import-Exportbilanz abgeschlossen werden kann. Selbstmischer müssen zwingend eine Import-Exportbilanz einreichen.

4. Aufzeichnungen zum Einsatz von NPr-Futter

Die Aufzeichnungen sind gemäss Weisungen zur Berücksichtigung von NPr-Futter in der Suisse-Bilanz durch den Tierhalter laufend zu führen. Bei einer Kontrolle sind diese vorzulegen und auf Verlangen ist Einsicht in die Originalbelege (Buchhaltungsbelege und Begleitdokumente) der entsprechenden Tierkategorie zu gewähren. Bei ÖLN-Betrieben sind diese Aufzeichnungen Bestandteil der ÖLN-Aufzeichnungen. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

5. Einzureichende Unterlagen und Termine

Bei der Variante „Lineare Korrektur“ ist das Berechnungsblatt, bei der Variante „Import/Export-Bilanz“ sind das Inventarblatt und das Berechnungsblatt jährlich bis spätestens am 31. Oktober einzureichen.
Zustelladresse: Landwirtschaftsamt, Postfach 857, 6301 Zug

6. Deklaration Gehalte Einzelfuttermittel

Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss Analyse oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

7. Tierhaltungsbetrieb als eigener Futtermischer

Wird das Futter auf dem Tierhaltungsbetrieb selber gemahlen und/oder gemischt, so hat der Tierhalter auch die Anforderungen des Futterlieferanten gemäss Weisungen zur Berücksichtigung von NPr-Futter in der Suisse-Bilanz zu erfüllen.

8. NPr-Futter und Hofdüngerlieferungen

Hofdüngerlieferungen werden mit betriebsspezifischen Gehalten je m³ angerechnet. Wird die Variante oder das Fütterungsregime gewechselt, so ändern auch die Gehalte der Hofdünger. Die Suisse-Bilanzen sowie die Produkte auf HODUFLU müssen ebenfalls angepasst werden.

9. Unterstützung bei Fragen und Problemen

Landwirtschaftsamt Zug
Martina Schmid
Postfach 857
6301 Zug
Tel direkt: 041 728 55 57
martina.schmid@zg.ch